



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 20. Mai

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2022	285
2. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Hauptsatzung	287
1. Änderungssatzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag	288
2. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung	289
1. Änderungssatzung der Gemeinde Upgant-Schott über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag	290

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. m Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.160.085 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.172.333 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.538.125 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.922.560 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.071.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.757.183 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.685.383 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.405.308 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.429.743 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.685.383 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne § 115 Abs.2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Hinte, 21.04.2022

Gemeinde Hinte

Bürgermeister
Redenius

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19.05.2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.05.2022 bis zum 01.06.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 12, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 gebeten.

Hinte, 19.05.2022

Gemeinde Hinte

Bürgermeister
Redenius

2. Satzung der Gemeinde Rechtsweg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rechtsweg in seiner Sitzung am 22. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dez. 2016 wird durch Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2022 die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmerei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhafe, den 07. April 2022

Gemeinde Rechtsweg

Timo Seeberg
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Rechtsupweg anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gezahlt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 40,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhaf, den 07. April 2022

Gemeinde Rechsupweg

Timo Seeborg
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

2. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 29. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dez. 2016 wird durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. April 2022 die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmererei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhaf, den 12. April 2022

Gemeinde Upgant-Schott

Günter Winter
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Upgant-Schott über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. April 2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Upgant-Schott anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs.2 für Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gezahlt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 50,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafte, den 12. April 2022

Gemeinde Upgant-Schott

Günter Winter
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.